

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Südasiastudien

vom 22. April 2013

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- §1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- §2 Bachelorgrad
- §3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- §4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- §5 Prüfungsausschuss
- §6 Prüfer und Beisitzer
- §7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- §8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- §10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- §11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- §12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- §13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- §14 Zulassungsverfahren
- §15 Umfang und Art der Prüfung
- §16 Bachelorarbeit
- §17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- §18 Mündliche Abschlussprüfung
- §19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- §20 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- §21 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

- §22 Ungültigkeit von Prüfungen
- §23 Einsicht in die Prüfungsakten
- §24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

Anlage 2: Gesamtübersicht des Modulplans

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Südasiastudien ist die multi- und interdisziplinäre Vermittlung sprachpraktischer, philologischer, kultur- und sozialwissenschaftlicher Inhalte. Der Studiengang Südasiastudien zielt auf eine praxisnahe Verbindung sprachlicher, kultur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Sachkompetenz ab. Der Bachelorstudiengang soll in- und ausländischen Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für eine auf die Region Südasiastudien gerichtete Tätigkeit verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung kultur- und sozialwissenschaftlicher Fragen befähigen. Außerdem soll er die Qualifizierung für anschließende Masterstudiengänge gewährleisten.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Südasiastudien beherrschen, eine angemessene Sprachkompetenz in einer südasiatischen Sprache erworben haben (im zweiten Hauptfach und im Begleitfach optional), die Zusammenhänge der gewählten Disziplinen überblicken und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit enthalten. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und wird im Fach Südasiastudien mit einem Fachanteil von 100% (148 LP/CP), 75% (113 LP/CP), als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von je 50% (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP/CP) angeboten. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach angefertigt. Im Bereich der übergreifenden Kompetenzen müssen in der 100%- und 75%-Variante 20 LP/CP und in den beiden 50%-Varianten je 10 LP/CP nachgewiesen werden. Die zu absolvierenden Module sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an den Modellstudienplänen aus dem Modulhandbuch orientieren sollte.

- (3) In der 100%- und 75%-Variante muss ein Intensivsprachkurs aus dem Lehrangebot des Südasien-Instituts (30 bzw. 36 LP/CP) erfolgreich abgeschlossen werden. In der 1. Hauptfach 50%-Variante sind Sprachkenntnisse aus dem Lehrangebot des Südasien-Instituts im Umfang von 24 LP/CP zu erwerben.
- (4) Die übergreifenden Kompetenzen bestehen aus speziell dafür eingerichteten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Südasien-Instituts.
- (5) Nach dem 4. Semester findet im Hauptfach ein Berufspraktikum statt; es soll in der Regel bei einer privaten oder öffentlichen Institution in Südasien absolviert werden. Das Berufspraktikum soll mindestens zwölf Wochen (18 LP/CP) umfassen und wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen. Vor Beginn des Berufspraktikums muss die erfolgreiche Teilnahme an den in den Anlagen 1 und 2 unter dem 1. bis 4. Semester genannten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Das Berufspraktikum muss vom Prüfungsausschuss vorher genehmigt werden. Bei seiner Durchführung muss sichergestellt sein, dass die Kontinuität in der Betreuung gewährleistet ist, d. h. dass die betreuende Person für längere Zeit als Ansprechpartner für den Praktikanten erreichbar ist. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Das Praktikum kann auch durch einen Auslandsstudienaufenthalt oder eine Feldforschung im selben Umfang und mit denselben Bedingungen ersetzt werden. In begründeten Fällen (altsprachlicher bzw. sprach- und literaturwissenschaftlicher Schwerpunkt) kann das fünfte Semester auch in Heidelberg absolviert werden; in diesem Fall verkürzt sich das Berufspraktikum auf acht Wochen (12 LP/CP) und ist in der an das fünfte Semester anschließenden vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Das Berufspraktikum ist in den 50%-Hauptfach-Varianten optional und auf acht Wochen begrenzt. In der 25%-Variante ist das Berufspraktikum kein Bestandteil des Studiengangs.
- (6) Die Fächer des Bachelorstudiums können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen im Fach bzw. in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Leistungen der fächerübergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von acht Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 3 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (7) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 6 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen dem Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches.
- (8) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist in allen Varianten eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und

besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung Südasiens 1“. Die dafür zu erbringenden Leistungsnachweise müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. In allen Hauptfachvarianten ist am Ende des zweiten Semesters im Rahmen der Orientierungsprüfung zusätzlich eine Studienberatung verpflichtend.

- (9) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (10) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelorprüfung.
- (11) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache und gegebenenfalls in einer der zu erlernenden südasiatischen Sprachen abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
1. Pflichtmodulen: diese müssen von allen Studierenden absolviert werden
 2. Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 3. Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Modulen innerhalb des Modulangebots des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen grundsätzlich nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die

Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern der am Südasien-Institut (SAI) der Universität Heidelberg vertretenen Fächer, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Direktorium des SAI auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit von Studierenden beträgt grundsätzlich nur ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- und Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 36 LP/CP in der 100%-Variante, von 30 LP/CP in der 75%-Variante, von 18 LP/CP in den beiden 50%-Varianten und von 6 LP/CP im Nebenfach. Abschlussarbeiten sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest

vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Die Art und Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die

Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Absatz 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Werden multiple choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel). Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Absatz 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich

abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A = die besten 10%

B = die nächsten 25%

C = die nächsten 30 %

D = die nächsten 25 %

E = die nächsten 10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS- Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Südasiastudien kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Südasiastudien eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Südasiastudien nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung;
 2. die erfolgreich bestandenen in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach, im zweiten Hauptfach, im Begleitfach und in den übergreifenden Kompetenzen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte (abzüglich höchstens 12 LP/CP für gegebenenfalls im sechsten Semester zu absolvierende Module).
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn alle in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte erfolgreich bestanden sind.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Südasiastudien bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen

Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelorprüfung im Studiengang Südasiastudien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung im Studiengang Südasiastudien besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Modulen,
 2. der Bachelorarbeit (im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach),
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach).
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die fehlende mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Südasiastudien selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist einem der gewählten Schwerpunkte des Hauptfachs zu entnehmen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens nach Erwerb der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung (in der Regel im sechsten Semester) die Bachelorarbeit

beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Einvernehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt neun Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelorarbeit von ca. 10.000 Wörtern (ca. 35 Seiten; 1 1/2 zeilig; 30 Zeilen; exklusive Bibliographie) sollte nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer unter- bzw. überschritten werden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (8) Die Anfertigung der Bachelorarbeit und die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium für Examenskandidaten werden mit 12 LP/CP bewertet.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein

Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung in der Hauptfach bzw. 1. Hauptfach-Variante wird vor einem Prüfer und einem Beisitzer als Einzelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Disziplin abgelegt, in der auch die Bachelorarbeit geschrieben wird.
- (3) Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit oder nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen sein, je nachdem, was als letztes absolviert wird. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Im prüfungsbegleitenden Modul werden die Prüfungsvorbereitung und die mündliche Abschlussprüfung mit 4 LP/CP bewertet.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen im Fach Südasiastudien und gegebenenfalls in einem weiteren Hauptfach bzw. Nebenfach sowie die übergreifenden Kompetenzen, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind.

- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 5 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Studienfachnoten sowie die Noten der Bachelorarbeit und der übergreifenden Kompetenzen mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (4) Bei einer Gesamtnote von 1,0 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen im Fach Südasiastudien und gegebenenfalls in einem weiteren Hauptfach bzw. Nebenfach wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Absatz 4 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma

Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Südasiastudien vom 9. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 89) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Südasiastudien an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Anlage 1 – Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums

1.1 B.A. Studiengang mit dem Hauptfach Südasiastudien 100%

Pflichtmodule (36 bzw. 42 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiastudien	Vorlesungen	1. und 2.	8
Mobilitätsfenster (3 Monate bzw. 2 Monate)	Praktikum <i>oder</i> Feldforschung <i>oder</i> Auslandsstudienaufenthalt	5.	18 bzw. 12
Bachelorarbeit	Kolloquium	6.	12
Prüfungsbegleitendes Modul	Mündliche Abschlussprüfung	6.	4

Wahlpflichtmodule - Intensivsprachkurs (30 bzw. 36 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 2	Sprachkurs	3.	6
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 3	Sprachkurs und Literaturseminar	4.	6
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Sanskrit 2	Lektürekurs	3.	6
Sanskrit 3	Lektürekurs	4.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. und 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 3	Sprachkurs	4.	6

Wahlpflichtmodule - Überfachliche Kompetenzen (20 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Informationskompetenz	Übung	1. oder 3.	5
EDV	Übung	1. bis 4.	5
Rhetorik und Präsentation	Blockseminar	1. bis 4.	5
Projektmanagement	Übung	2. bis 5.	5
Interkulturelles Training	Blockseminar	3. oder 4.	5
Reflektierte Praxiserfahrung	Übung und Seminar	3. und 6.	5
Sprachliche, soziale und wirtschaftliche Kompetenzen	Seminar	2. bis 6.	5 bzw. 10

Wahlmodule (82 bzw. 88 bzw. 94 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 1	Sprachkurse	1. und 2.	12
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 2	Sprachkurse	3. und 4.	12
Zweitsprache 1	Sprachkurse	3. und 4.	18 bzw. 24
Zweitsprache 2	Sprachkurse, Lektürekurse	5.	6
Zweitsprache 3	Sprachkurse, Lektürekurse, Literaturseminare	6.	6
Neusprachliche Südasiestudien 1	Vorlesungen, Seminar	1. bis 2.	12
Neusprachliche Südasiestudien 2	Seminar	3. und 4.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 2.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminar	1. bis 2.	12
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 3.	12
Ethnologie 3	Seminare	3. bis 4.	12
Geschichte Südasiens 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiens 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12
Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 1	Vorlesungen, Übungen	1. bis 3.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 2	Seminare	4. bis 6.	12
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 1	Seminare	1. und 2.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Interdisziplinäres Modul	Vorlesung, Seminar	ab 3.	4 bzw. 10

1.2 B.A. Studiengang mit dem Hauptfach Südasiastudien 75% (ohne Ausweis des Nebenfachs)

Pflichtmodule (36 bzw. 42 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiastudien	Vorlesungen	1. und 2.	8
Mobilitätsfenster (3 Monate bzw. 2 Monate)	Praktikum <i>oder</i> Feldforschung <i>oder</i> Auslandsstudienaufenthalt	5.	18 bzw. 12
Bachelorarbeit	Kolloquium	6.	12
Prüfungsbegleitendes Modul	Mündliche Abschlussprüfung	6.	4

Wahlpflichtmodule - Intensivsprachkurs (30 bzw. 36 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 2	Sprachkurs	3.	6
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 3	Sprachkurs und Literaturseminar	4.	6
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Sanskrit 2	Lektürekurs	3.	6
Sanskrit 3	Lektürekurs	4.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. und 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 3	Sprachkurs	4.	6

Wahlpflichtmodule - Überfachliche Kompetenzen (20 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Informationskompetenz	Übung	1. oder 3.	5
EDV	Übung	1. bis 4.	5
Rhetorik und Präsentation	Blockseminar	1. bis 4.	5
Projektmanagement	Übung	2. bis 5.	5
Interkulturelles Training	Blockseminar	3. oder 4.	5
Reflektierte Praxiserfahrung	Übung und Seminar	3. und 6.	5
Sprachliche, soziale und wirtschaftliche Kompetenzen	Seminar	2. bis 6.	5 bzw. 10

Wahlmodule (47 bzw. 53 bzw. 59 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 1	Sprachkurse	1. und 2.	12
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 2	Sprachkurse	3. und 4.	12
Zweitsprache 1	Sprachkurse	3. und 4.	18 bzw. 24
Zweitsprache 2	Sprachkurse, Lektürekurse	5.	6
Zweitsprache 3	Sprachkurse, Lektürekurse, Literaturseminare	6.	6
Neusprachliche Südasiestudien 1	Vorlesungen, Seminar	1. bis 2.	12
Neusprachliche Südasiestudien 2	Seminar	3. und 4.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 2.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminar	1. bis 2.	12
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 3.	12
Ethnologie 3	Seminare	3. bis 4.	12
Geschichte Südasiens 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiens 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12
Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 1	Vorlesungen, Übungen	1. bis 3.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 2	Seminare	4. bis 6.	12
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 1	Seminare	1. und 2.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Interdisziplinäres Modul	Vorlesung, Seminar	ab 3.	5 bzw. 11

1.3 B.A. Studiengang mit dem 1. Hauptfach Südasiastudien 50% (ohne Ausweis des 2. Hauptfachs)

Pflichtmodule (24 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiastudien	Vorlesungen	1. und 2.	8
Bachelorarbeit	Kolloquium	6.	12
Prüfungsbegleitendes Modul	Mündliche Abschlussprüfung	6.	4

Wahlpflichtmodule - Intensivsprachkurs (24 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. und 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 1	Sprachkurse	1. und 2.	12
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 2	Sprachkurse	3. und 4.	12

Wahlpflichtmodule - Überfachliche Kompetenzen (10 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Informationskompetenz	Übung	1. oder 3.	5
EDV	Übung	1. bis 4.	5
Rhetorik und Präsentation	Blockseminar	1. bis 4.	5
Projektmanagement	Übung	2. bis 5.	5
Interkulturelles Training	Blockseminar	3. oder 4.	5
Reflektierte Praxiserfahrung	Übung und Seminar	3. und 6.	5
Sprachliche, soziale und wirtschaftliche Kompetenzen	Seminar	2. bis 6.	5

Wahlmodule (38 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Zweitsprache 1	Sprachkurse	3. und 4.	18 bzw. 24
Zweitsprache 2	Sprachkurse, Lektürekurse	5.	6
Zweitsprache 3	Sprachkurse, Lektürekurse, Literaturseminare	6.	6
Neusprachliche Südasiestudien 1	Vorlesungen, Seminar	1. bis 2.	12
Neusprachliche Südasiestudien 2	Seminar	3. und 4.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 2.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminar	1. bis 2.	12
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 3.	12
Ethnologie 3	Seminare	3. bis 4.	12
Geschichte Südasiens 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiens 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12
Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 1	Vorlesungen, Übungen	1. bis 3.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 2	Seminare	4. bis 6.	12
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 1	Seminare	1. und 2.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Mobilitätsfenster (2 Monate)	Praktikum <i>oder</i> Feldforschung <i>oder</i> Auslandsstudienaufenthalt	5.	12
Interdisziplinäres Modul	Vorlesung	ab 3.	2 bzw. 8

1.4 B.A. Studiengang mit dem 2. Hauptfach Südasiastudien 50% (ohne Ausweis des 1. Hauptfachs)

Pflichtmodule (8 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiastudien	Vorlesungen	1. und 2.	8

Wahlpflichtmodule - Überfachliche Kompetenzen (10 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Informationskompetenz	Übung	1. oder 3.	5
EDV	Übung	1. bis 4.	5
Rhetorik und Präsentation	Blockseminar	1. bis 4.	5
Projektmanagement	Übung	2. bis 5.	5
Interkulturelles Training	Blockseminar	3. oder 4.	5
Reflektierte Praxiserfahrung	Übung und Seminar	3. und 6.	5
Sprachliche, soziale und wirtschaftliche Kompetenzen	Seminar	2. bis 6.	5

Wahlmodule (66 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 2	Sprachkurs	3.	6
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 3	Sprachkurs und Literaturseminar	4.	6
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Sanskrit 2	Lektürekurs	3.	6
Sanskrit 3	Lektürekurs	4.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. und 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 3	Sprachkurs	4.	6
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 1	Sprachkurse	1. und 2.	12
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 2	Sprachkurse	3. und 4.	12
Zweitsprache 1	Sprachkurse	3. und 4.	18 bzw. 24
Zweitsprache 2	Sprachkurse, Lektürekurse	5.	6
Zweitsprache 3	Sprachkurse, Lektürekurse, Literaturseminare	6.	6
Neusprachliche Südasiastudien 1	Vorlesungen, Seminar	1. bis 2.	12

Neusprachliche Südasiestudien 2	Seminar	3. und 4.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 2.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminar	1. bis 2.	12
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 3.	12
Ethnologie 3	Seminare	3. bis 4.	12
Geschichte Südasiens 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiens 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12
Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 1	Vorlesungen, Übungen	1. bis 3.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 2	Seminare	4. bis 6.	12
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 1	Seminare	1. und 2.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Interdisziplinäres Modul	Vorlesung oder Seminar	ab 3.	6

1.5 B.A. Studiengang mit dem Nebenfach Südasiastudien 25% (ohne Ausweis des Hauptfachs)

Pflichtmodule (8 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Einführung Südasiastudien	Vorlesungen	1. und 2.	8

Wahlmodule (27 LP/CP)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Empfohlenes Semester	LP/CP
Bengali, Hindi, Urdu, Tamil 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Sanskrit 1	Sprachkurse	1. und 2.	24
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 1	Sprachkurse	1. und 2.	18
Klassisches Tibetisch, tibetische Umgangssprache 2	Sprachkurs	3.	6
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 1	Sprachkurse	1. und 2.	12
Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch 2	Sprachkurse	3. und 4.	12
Neusprachliche Südasiastudien 1	Vorlesungen, Seminar	1. bis 2.	12
Neusprachliche Südasiastudien 2	Seminar	3. und 4.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 1	Vorlesungen, Seminar, Literaturseminar	1. bis 2.	12
Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens 2	Seminare	3. und 4.	12
Buddhismus	Seminare	5. und 6.	12
Ethnologie 1	Vorlesung, Seminar	1. bis 2.	12
Ethnologie 2	Vorlesung, Seminare	2. bis 3.	12
Geschichte Südasiens 1	Vorlesung, Seminar, Tutorium	1. und 2.	12
Geschichte Südasiens 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Geographie 1	Seminare	1. und 2.	12
Geographie 2	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 1	Vorlesungen, Übungen	1. bis 3.	12
Wirtschaft und politische Ökonomik 2	Seminare	4. bis 6.	12
Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	1. und 2.	12
Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens	Vorlesung, Seminar, Übung	3. und 4.	12
Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens 1	Seminare	1. und 2.	12
Interdisziplinäres Modul	Vorlesung oder Seminar	ab 3.	3

Anlage 2 – Gesamtübersicht des Modulplans

2.1 B.A. Studiengang mit dem Hauptfach Südasiastudien (100% - 180 LP)

Sem.	Pflichtmodule	Intensivsprachkurs			Wahlmodule											ÜK
1.	EINF 8 LP	BHUT 1 24 LP	Skt 1 24 LP	Tib (K/U) 1 18 LP		DNPS 1 12 LP	NSP 1 12 LP	KRS 1 12 LP	WPÖ 1 12 LP	Eth 1 12 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	GPW 12 LP	PM 1 12 LP		
2.																
3.		BHUT 2 6 LP	Skt 2 6 LP	Tib (K/U) 2 6 LP	ZS 1 18 LP	DNPS 2 12 LP	NSP 2 12 LP	KRS 2 12 LP	WPÖ 2 12 LP	Eth 2 12 LP	His 2 12 LP	Geo 2 12 LP	APW 12 LP	PM 2 12 LP	IM 4 bzw. 10 LP	
4.		BHUT 3 6 LP	Skt 3 6 LP	Tib (K/U) 3 6 LP												
5.	Mobil 12 / 18 LP				ZS 2 6 LP			Bud 12 LP		Eth 3 12 LP						
6.	BAA+K 12 LP	PBM 4 LP			ZS 3 6 LP											
LP	36 bzw. 42		30 bzw. 36		82 bzw. 88 bzw. 94											20

Schlüssel der Modulabkürzungen

Pflichtmodule	
EINF	Einführung Südasiens
BAA+K	Bachelorarbeit und Kolloquium
PBM	Prüfungsbegleitendes Modul

Wahlpflichtmodule	
BHUT 1-3	Bengali <i>oder</i> Hindi <i>oder</i> Urdu <i>oder</i> Tamil
Skt 1-3	Sanskrit
Tib (K/U) 1-3	Klassisches Tibetisch <i>oder</i> tibetische Umgangssprache
ÜK	Überfachliche Kompetenzen

Wahlmodule	
DNPS 1-2	Dari, Nepali, Pali, Singhalesisch
ZS 1-3	Bengali <i>oder</i> Hindi <i>oder</i> Urdu <i>oder</i> Tamil <i>oder</i> Sanskrit <i>oder</i> Klassisches Tibetisch <i>oder</i> tibetische Umgangssprache
KRS 1-2	Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens
NSP 1-2	Neusprachliche Südasiensstudien
Bud	Buddhismus
WPÖ 1-2	Wirtschaft und politische Ökonomik
Eth 1-3	Ethnologie
His 1-2	Geschichte Südasiens
Geo 1-2	Geographie
GPW	Grundlagen der Politischen Wissenschaft Südasiens
APW	Anwendungsbereiche der Politischen Wissenschaft Südasiens
PM 1-2	Methodenkompetenz der Politischen Wissenschaft Südasiens
Mobil	Mobilitätsfenster (Praktikum <i>oder</i> Feldforschung <i>oder</i> Auslandsstudienaufenthalt)
IM	Interdisziplinäres Module

2.2 B.A. Studiengang mit dem Hauptfach Südasiastudien (75% - 145 LP)
(ohne Ausweis des Nebenfachs)

Sem.	Pflichtmodule	Intensivsprachkurs			Wahlmodule											ÜK
1.	EINF 8 LP	BHUT 1 24 LP	Skt 1 24 LP	Tib (K/U) 1 18 LP		DNPS 1 12 LP	NSP 1 12 LP	KRS 1 12 LP	WPÖ 1 12 LP	Eth 1 12 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	GPW 12 LP	PM 1 12 LP		
2.																
3.		BHUT 2 6 LP	Skt 2 6 LP	Tib (K/U) 2 6 LP	ZS 1 18 LP	DNPS 2 12 LP	NSP 2 12 LP	KRS 2 12 LP	WPÖ 2 12 LP	Eth 2 12 LP	His 2 12 LP	Geo 2 12 LP	APW 12 LP	PM 2 12 LP	IM 5 bzw 11 LP	
4.		BHUT 3 6 LP	Skt 3 6 LP	Tib (K/U) 3 6 LP												
5.	Mobil 12 / 18 LP				ZS 2 6 LP			Bud 12 LP		Eth 3 12 LP						
6.	BAA+K 12 LP	PBM 4 LP			ZS 3 6 LP											
LP	36 bzw. 42		30 bzw. 36		47 bzw. 53 bzw. 59											20

2.3 B.A. Studiengang mit dem 1. Hauptfach Südasiastudien (50% - 96 LP)
(ohne Ausweis des 2. Hauptfachs)

Sem.	Pflicht- module	Sprachkurs				Wahlmodule											ÜK
1.	EINF 8 LP	BHUT 1 24 LP	Skt 1 24 LP	Tib (K/U) 1 18 LP	DNPS 1 12 LP		NSP 1 12 LP	KRS 1 12 LP	WPÖ 1 12 LP	Eth 1 12 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	Gr Pol 12 LP	Pol-M 1 12 LP			
2.																	
3.				Tib (K/U) 2 6 LP	DNPS 2 12 LP	ZS 1 18 LP	NSP 2 12 LP	KRS 2 12 LP	WPÖ 2 12 LP	Eth 2 12 LP	His 2 12 LP	Geo 2 12 LP	Anw Pol 12 LP	Pol-M 2 12 LP	IM 2 bzw. 8 LP		
4.																	
5.						ZS 2 6 LP		Bud 12 LP		Eth 2 12 LP		Mobil 12 LP					
6.	BAA+K 12 LP	PBM 4 LP				ZS 3 6 LP											
LP	24		24			38											10

2.4 B.A. Studiengang mit dem 2. Hauptfach Südasiastudien (50% - 84 LP)
(ohne Ausweis des 1. Hauptfachs)

Sem.	Pflichtmodule	Wahlmodule														ÜK	
1.	EINF 8 LP	BHUT 1 24 LP	Skt 1 24 LP	Tib (K/U) 1 18 LP		DNPS 1 12 LP	NSP 1 12 LP	KRS 1 12 LP	WPÖ 1 12 LP	Eth 1 12 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	Gr Pol 12 LP	Pol-M 1 12 LP			
2.																	
3.		BHUT 2 6 LP	Skt 2 6 LP	Tib (K/U) 2 6 LP	ZS 1 18 LP	DNPS 2 12 LP	NSP 2 12 LP	KRS 2 12 LP	WPÖ 2 12 LP	Eth 2 12 LP	His 2 12 LP	Geo 2 12 LP	Anw Pol 12 LP	Pol-M 2 12 LP	IM 6 LP		
4.		BHUT 3 6 LP	Skt 3 6 LP	Tib (K/U) 3 6 LP													
5.		Mobil 12 LP			ZS 2 6 LP		Bud 12 LP		Eth 2 12 LP								
6.					ZS 3 6 LP												
LP	8	66															10

2.5 B.A. Studiengang mit dem Nebenfach Südasiastudien (25% - 35 LP)
(ohne Ausweis des Hauptfachs)

Sem.	Pflicht- module	Wahlmodule													
1.	EINF 8 LP	BHUT 1 24 LP	Skt 1 24 LP	Tib (K/U) 1 18 LP	DNPS 1 12 LP	NSP 1 12 LP	KRS 1 12 LP		WPÖ 1 12 LP	Eth 1 12 LP	His 1 12 LP	Geo 1 12 LP	Gr Pol 12 LP	Pol-M 1 12 LP	
2.															
3.				Tib (K/U) 2 6 LP	DNPS 2 12 LP	NSP 2 12 LP	KRS 2 12 LP	Bud 12 LP	WPÖ 2 12 LP	Eth 2 12 LP	His 2 12 LP	Geo 2 12 LP	Anw Pol 12 LP	Pol-M 2 12 LP	IM 3 LP
4.															
5.															
6.															
LP	8	27													